

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 01.02.2011

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden und zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung.

Mit freundlichen Grüßen
David McAllister

Entwurf**Gesetz
zur Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden
und zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes**

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden
(NHundG)¹⁾

§ 1

Zweck des Gesetzes, Geltungsbereich

(1) Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und dem Führen von Hunden verbunden sind.

(2) Dieses Gesetz gilt für das Halten von Hunden in Niedersachsen durch Hundehalterinnen und Hundehalter, die

1. in Niedersachsen mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung gemeldet sind,
2. den gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben,
3. sich länger als zwei Monate ununterbrochen in Niedersachsen aufhalten, wobei unwesentliche Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben, oder
4. den Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Niedersachsen haben

sowie für das Führen von Hunden in Niedersachsen.

§ 2

Sachkunde

(1) ¹Einen Hund darf nur halten, wer die dafür erforderliche Sachkunde besitzt. ²Wird der Hund nicht von einer natürlichen Person gehalten, so muss die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person die erforderliche Sachkunde besitzen.

(2) ¹Im ersten Jahr der Hundehaltung oder Betreuung besitzt die erforderliche Sachkunde, wer eine theoretische Sachkundeprüfung bestanden hat. ²Ab dem zweiten Jahr der Hundehaltung oder Betreuung besitzt die erforderliche Sachkunde, wer zusätzlich eine praktische Sachkundeprüfung bestanden hat. ³Gegenstand der theoretischen Sachkundeprüfung muss sein

1. das Halten von Hunden, auch unter Berücksichtigung der tierschutzrechtlichen Anforderungen,
2. das Sozialverhalten von Hunden und rassespezifische Eigenschaften von Hunden,
3. das Erkennen und Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden,
4. das Erziehen und Ausbilden von Hunden und
5. Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden.

⁴Die praktische Sachkundeprüfung dient dem Nachweis, dass die Kenntnisse, die Gegenstand der theoretischen Sachkundeprüfung sein müssen, im Umgang mit einem Hund angewendet werden können. ⁵Die theoretische Sachkundeprüfung und die praktische Sachkundeprüfung hat bestanden, wer die Gegenstände der Prüfung im Wesentlichen beherrscht.

¹⁾ Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

(3) ¹Die Sachkundeprüfungen werden von Personen und Stellen abgenommen, die eine Fachbehörde zu diesem Zweck anerkannt hat. ²Die Anerkennung erhält auf Antrag, wer über umfassende Kenntnisse in Bezug auf die Prüfungsgegenstände nach Absatz 2 Satz 3 verfügt und diese im Umgang mit Hunden anwenden und vermitteln kann. ³Eine Stelle wird anerkannt, wenn die verantwortliche Person die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllt.

(4) ¹Eine Person oder Stelle, die

1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
2. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. in einem Staat, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind,

nach gleichwertigen Anforderungen oder in einem anderen Bundesland eine entsprechende Anerkennung erhalten hat, gilt in Niedersachsen als anerkannt. ²Auf Antrag der Person oder Stelle wird die Geltung der Anerkennung in Niedersachsen von der Fachbehörde bestätigt. ³Die Fachbehörde kann die Vorlage von Nachweisen verlangen.

(5) ¹Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. ²Hat die Fachbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten über den Antrag auf Anerkennung entschieden, so gilt die Anerkennung als erteilt; im Übrigen findet § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. ³Wer eine Anerkennung erhalten hat und die Anerkennungsbedingungen nicht mehr erfüllt, hat dies der Fachbehörde oder einer einheitlichen Stelle mitzuteilen.

(6) ¹Eine theoretische oder praktische Sachkundeprüfung muss nicht bestanden haben, wer eine gleichwertige Prüfung bestanden hat. ²Welche Prüfungen gleichwertig sind, macht das Fachministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

(7) Die erforderliche Sachkunde besitzt auch, wer

1. über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren einen Hund gehalten oder betreut hat,
2. Tierärztin oder Tierarzt oder Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs ist,
3. Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnimmt oder eine solche Prüfung mit einem Hund erfolgreich abgelegt hat,
4. eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a oder b des Tierschutzgesetzes zum gewerbsmäßigen Züchten oder Halten von Hunden oder zum gewerbsmäßigen Handel mit Hunden besitzt,
5. für die Betreuung eines Diensthundes des Bundes, eines Landes, einer der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts oder fremder Streitkräfte verantwortlich ist,
6. für die Betreuung eines Hundes verantwortlich ist, der für den Katastrophenschutz oder im Rettungsdienst eingesetzt wird, oder
7. einen Blindenführhund oder einen Behindertenbegleithund hält.

§ 3

Kennzeichnung

¹Ein Hund, der älter als sechs Monate ist, darf nur gehalten werden, wenn er durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer gekennzeichnet ist. ²Der Transponder muss in der Codestruktur und dem Informationsgehalt dem Standard ISO 11784 („Radio-frequency identification of animals - Code structure“, Ausgabe August 1996) entsprechen. ³Die im Transponder festgelegte Information muss einmalig und darf nach der Herstellung nicht veränderbar sein. ⁴Der Transponder muss den im Standard ISO 11785 („Radio-frequency identification of

animals - Technical Concept“, Ausgabe Oktober 1996, Berichtigung Dezember 2008) festgelegten technischen Anforderungen entsprechen. ⁵Die ISO-Normen können bei der Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, bezogen werden; sie sind beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 4

Haftpflichtversicherung

¹Einen Hund, der älter als sechs Monate ist, darf nur halten, wer für die durch den Hund verursachten Schäden eine Haftpflichtversicherung hat, bei der Personenschäden mit mindestens zu 500 000 Euro und Sachschäden mit mindestens zu 250 000 Euro versichert sind. ²Zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die Gemeinde. ³Satz 1 gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts für die von ihnen gehaltenen Diensthunde.

§ 5

Allgemeine Pflichten

(1) Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

(2) ¹Wer einen Hund hält, der älter als sechs Monate ist, hat vor Vollendung des siebten Lebensmonates des Hundes gegenüber der das zentrale Register (§ 15) führenden Stelle Folgendes anzugeben:

1. seinen Namen, bei natürlichen Personen auch Vorname, Geburtstag und Geburtsort,
2. seine Anschrift,
3. das Geschlecht und das Geburtsdatum des Hundes,
4. die Rassezugehörigkeit des Hundes oder, soweit feststellbar, die Angabe der Kreuzung und
5. die Kennnummer des Hundes (§ 3 Satz 1).

²Ist der Hund bei der Aufnahme der Hundehaltung älter als sechs Monate, so sind die Angaben innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung zu machen.

(3) Die folgenden Änderungen hat die Hundehalterin oder der Hundehalter innerhalb eines Monats gegenüber der das zentrale Register führenden Stelle anzugeben:

1. die Aufgabe des Haltens des Hundes,
2. das Abhandenkommen und den Tod des Hundes sowie
3. Änderungen der Anschrift.

§ 6

Gefährliche Hunde

(1) ¹Erhält die Fachbehörde einen Hinweis darauf, dass ein Hund, der von einer Hundehalterin oder einem Hundehalter nach § 1 Abs. 2 gehalten wird, eine gesteigerte Aggressivität aufweist, insbesondere

1. Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
2. auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist,

so hat sie den Hinweis zu prüfen. ²Ist der Hund auf seine Fähigkeit zu sozialverträglichem Verhalten in einem Test, der dem Wesenstest nach § 12 entspricht, überprüft worden und liegen der Fachbehörde Ergebnisse der Überprüfung vor, so können diese berücksichtigt werden. ³Ergibt die

Prüfung nach Satz 1 Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt die Fachbehörde fest, dass der Hund gefährlich ist. ⁴Ergibt die Prüfung lediglich tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so kann sie die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen anordnen. ⁵Die Klage gegen die Feststellung nach Satz 3 und die Klage gegen eine Maßnahme nach Satz 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) ¹Wer einen Hund hält, der außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes durch Einzelentscheidung als gefährlich eingestuft worden ist, hat dies der Fachbehörde unverzüglich mitzuteilen. ²Die Fachbehörde hat zu prüfen, ob der Hund gefährlich ist; Absatz 1 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 7

Erlaubnisvorbehalt für das Halten gefährlicher Hunde

(1) Das Halten eines Hundes, dessen Gefährlichkeit nach § 6 festgestellt worden ist, bedarf der Erlaubnis der Fachbehörde.

(2) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen nicht

1. die Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung für die dort gehaltenen Hunde und
2. juristische Personen des öffentlichen Rechts für die von ihnen gehaltenen Diensthunde.

§ 8

Beantragung der Erlaubnis

¹Beantragt eine Hundehalterin oder ein Hundehalter eine Erlaubnis nach § 7, so gilt das Halten des gefährlichen Hundes bis zur Entscheidung über den Antrag als erlaubt. ²Außerhalb ausbruchssicherer Grundstücke ist der gefährliche Hund anzuleinen und hat einen Beißkorb zu tragen.

§ 9

Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 7 ist nur zu erteilen, wenn

1. die Hundehalterin oder der Hundehalter
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) die zum Halten des Hundes erforderliche Zuverlässigkeit (§ 10) und persönliche Eignung (§ 11) besitzt und
 - c) nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes eine praktische Sachkundeprüfung mit dem Hund bestanden hat sowie
2. die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest (§ 12) nachgewiesen ist.

(2) Ist die Hundehalterin oder der Hundehalter keine natürliche Person, so sind die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 durch die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person zu erfüllen.

(3) ¹Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat der Behörde innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen zu prüfen. ²Die Frist kann auf Antrag einmal um höchstens drei Monate verlängert werden. ³Nach Ablauf der Frist ist die Erlaubnis zu versagen.

(4) ¹Die Erlaubnis kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. ²Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(5) Die Klage gegen die Versagung der Erlaubnis hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

Zuverlässigkeit

¹Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer

1. wegen

- a) einer vorsätzlich begangenen Straftat gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit oder
- b) einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz zu einer Geldstrafe von mehr als 60 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe

rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind, oder

2. wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen hat.

²Zur Prüfung der Zuverlässigkeit hat die Hundehalterin oder der Hundehalter ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen.

³Die Fachbehörde kann im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister einholen.

§ 11

Persönliche Eignung

(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzt in der Regel nicht, wer

1. geschäftsunfähig ist,
2. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreut wird,
3. von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig ist oder
4. aufgrund geringer körperlicher Kräfte den Hund nicht sicher führen kann.

(2) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen, so kann die Fachbehörde die Beibringung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens anordnen.

§ 12

Wesenstest

(1) ¹Die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten ist durch einen Wesenstest nachzuweisen, der gemäß den Vorgaben des Fachministeriums „Wesenstest für Hunde“ (3. Auflage, März 2003, im Internet verfügbar unter www.ml.niedersachsen.de) durchgeführt worden ist.

²Der Wesenstest wird von einer vom Fachministerium zugelassenen Person durchgeführt. ³Die Zulassung wird Tierärztinnen und Tierärzten sowie Personen, die eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 der Bundes-Tierärzteordnung besitzen, auf Antrag erteilt, wenn sie vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in der Verhaltenstherapie mit Hunden haben.

(2) ¹Eine Person, die

1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
2. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. in einem Staat, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind,

nach gleichwertigen Anforderungen oder in einem anderen Bundesland eine entsprechende Anerkennung erhalten hat, gilt in Niedersachsen als zugelassen. ²Auf Antrag der Person wird die Geltung der Zulassung in Niedersachsen vom Fachministerium bestätigt. ³Das Fachministerium kann die Vorlage von Nachweisen verlangen.

(3) ¹Das Zulassungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. ²Hat das Fachministerium nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten über den Antrag auf Zulassung entschieden, so gilt die Zulassung als erteilt; im Übrigen findet § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. ³Wer eine Zulassung erhalten hat und die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat dies dem Fachministerium oder einer einheitlichen Stelle mitzuteilen.

§ 13

Führen eines gefährlichen Hundes

(1) ¹Ein gefährlicher Hund darf nur von der Hundehalterin oder dem Hundehalter persönlich oder von einer damit beauftragten Person geführt werden, die eine Bescheinigung nach Satz 2 besitzt. ²Die Fachbehörde stellt einer anderen Person als der Hundehalterin oder dem Hundehalter auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass sie den gefährlichen Hund führen darf, wenn die Person die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt.

(2) Beim Führen des gefährlichen Hundes außerhalb eines ausbruchsicheren Grundstücks hat

1. die Hundehalterin oder der Hundehalter die Erlaubnis nach § 7 und
2. die beauftragte Person die Erlaubnis nach § 7 und die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 mitzuführen und der Gemeinde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke ist ein gefährlicher Hund anzuleinen oder hat einen Beißkorb zu tragen.

§ 14

Mitwirkungspflichten, Betretensrecht

(1) ¹Soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, haben Personen, die einen Hund halten oder führen, auf Verlangen der Gemeinde oder der Fachbehörde die den Hund betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. ²Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder eine der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Personen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) ¹Beschäftigte und sonstige Beauftragte der Gemeinde und der Fachbehörde dürfen, soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist,

1. Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden jederzeit und
2. Betriebsräume während der Betriebszeiten

betreten. ²Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 15

Zentrales Register

(1) ¹Das Fachministerium führt ein zentrales Register, in dem die Angaben der Hundehalterinnen und Hundehalter nach § 5 Abs. 2 und 3 gespeichert werden. ²Das Register dient der Identifizierung eines Hundes, der Ermittlung der Hundehalterin oder des Hundehalters und der Gewinnung von Erkenntnissen über die Gefährlichkeit von Hunden in Abhängigkeit von Rasse, Geschlecht und Alter.

(2) ¹Das Fachministerium kann das Führen des zentralen Registers einer Landesbehörde übertragen. ²Es kann auch eine juristische Person des Privatrechts mit deren Einverständnis durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Führen des zentralen Registers beauftragen, wenn die Beauftragte die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgabe bietet. ³Das Fachministerium macht die Übertragung oder Beauftragung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt. ⁴Die Beauftragte unterliegt der Fachaufsicht des Fachministeriums.

(3) Die Fachbehörde und die Gemeinde können im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz Auskunft aus dem zentralen Register einholen.

§ 16

Überwachung, sonstige Maßnahmen

(1) ¹Die Gemeinde überwacht die Einhaltung der §§ 2 bis 4, 5 Abs. 2 und 3 sowie des § 13. ²Sie kann die zur Einhaltung dieser Vorschriften im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) ¹Die Fachbehörde überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes im Übrigen. ²Sie kann die zur Einhaltung dieser Vorschriften im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) treffen. ³Sie soll Hundehalterinnen und Hundehalter, die

1. a) wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
b) geschäftsunfähig sind,
c) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreut werden oder
d) von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig sind,
aufgeben, den Hund außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke anzuleinen oder mit einem Beißkorb zu versehen, oder das Halten oder Führen des Hundes untersagen,
2. wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben, das Halten oder Führen des Hundes untersagen, wenn Tatsachen den Verdacht rechtfertigen, dass sie weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen werden,
3. aufgrund geringer körperlicher Kräfte den Hund nicht sicher führen können, das Halten oder das Führen des Hundes untersagen.

⁴In den Fällen des Satzes 3 Nr. 1 kann die Fachbehörde die Beibringung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens anordnen.

(3) Die Befugnis der nach § 55 Nds. SOG zuständigen Behörden, Verordnungen zur Abwehr abstrakter von Hunden ausgehender Gefahren zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 einen Hund ohne die erforderliche Sachkunde hält,
2. entgegen § 3 einen Hund ohne Kennzeichnung durch einen Transponder hält,
3. entgegen § 4 Satz 1 einen Hund ohne Haftpflichtversicherung hält,
4. entgegen § 5 Abs. 2 oder 3 Angaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 das Halten eines Hundes nicht unverzüglich mitteilt,
7. entgegen § 7 einen gefährlichen Hund ohne Erlaubnis hält,
8. entgegen § 8 Satz 2 einen gefährlichen Hund führt, der nicht angeleint ist oder keinen Beißkorb trägt,
9. einer vollziehbaren Auflage nach § 9 Abs. 4 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 13 Abs. 1 eine Person mit dem Führen eines gefährlichen Hundes beauftragt, die für den Hund keine Bescheinigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 besitzt,
11. entgegen § 13 Abs. 2
 - a) die Erlaubnis nach § 7 oder
 - b) die Bescheinigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2nicht mitführt oder nicht aushändigt,
12. entgegen § 13 Abs. 3 einen gefährlichen Hund führt, der weder angeleint ist noch einen Beißkorb trägt,
13. entgegen § 14 Abs. 1 eine Feststellung nicht ermöglicht, eine Auskunft nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,
14. einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 18

Zuständigkeit

¹Die Aufgaben der Fachbehörde nach diesem Gesetz werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen. ²Die Zuständigkeit der großen selbstständigen Städte und der selbstständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.

§ 19

Übergangsregelungen

(1) Ist die Hundehaltung oder die Betreuung vor dem *[Datum einsetzen: wie in Artikel 3 Abs. 1 Satz 2]* aufgenommen worden, so beginnt der Jahreszeitraum nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht mit der Aufnahme der Hundehaltung, sondern am *[Datum einsetzen: wie in Artikel 3 Absatz 1 Satz 2]*.

(2) ¹Ist ein Hund, der vor dem *[Datum einsetzen: wie in Artikel 3 Abs. 1 Satz 1]* durch einen Transponder, der nicht den Anforderungen nach § 3 Sätze 2 bis 4 entspricht, mit einer Kennnummer gekennzeichnet worden, so ist dies ausreichend. ²In diesem Fall hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dafür zu sorgen, dass der Fachbehörde bei Bedarf für den Transponder ein Lesegerät zur Verfügung steht.

(3) Erlaubnisse zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 367), gelten als Erlaubnisse nach § 7 fort.

(4) Wer am *[Datum einsetzen: wie in Artikel 3 Abs. 1 Satz 2]* einen Hund hält, der älter als sechs Monate ist, hat die Angaben nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis zum *[Datum einsetzen: Ein Monat nach dem Datum in Artikel 3 Abs. 1 Satz 2]* zu machen.

(5) Personen und Stellen, die die Fachbehörden dem Fachministerium vor dem *[Datum einsetzen wie Artikel 3 Abs. 1 Satz 1]* als geeignet gemeldet haben, Nachweise über die Sachkunde nach § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 367), zu erstellen, und beim Fachministerium in einer Liste geführt werden, gelten als anerkannt nach § 2 Abs. 3 Satz 1.

(6) Zulassungen von Personen und Stellen für die Durchführung eines Wesenstests nach § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 367), gelten als Zulassungen nach § 12 fort.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

§ 11 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:
„⁴Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 16 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden dürfen die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.“
2. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am *[Datum einsetzen]* in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 § 2 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und Abs. 4, § 5 Abs. 2 und 3 sowie Artikel 2 am *[Datum einsetzen: Zwei Jahre nach dem Datum in Satz 1]* in Kraft.

(2) Mit Ablauf des *[Datum einsetzen: Tag vor dem Datum in Absatz 1 Satz 1]* tritt das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 367), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte

Das enge Zusammenleben von Menschen und Hunden ist geprägt durch die vielseitige Verwendung von Hunden und durch die sozialpartnerschaftliche Beziehung des Hundes zum Menschen. Der Hund findet nicht nur Verwendung beispielsweise als Hirten- oder Hütehund, als Spürhund, Therapiehund oder Blindenbegleithund, sondern ist vor allem Freund und Begleiter seines Besitzers. Während einerseits Hunde dem Menschen auf unterschiedlichste Weise dienen und in vielen Bereichen unentbehrlich sind, belasten andererseits immer wieder tragische Hundebissunfälle die Beziehung zwischen Mensch und Hund. Vor diesem Hintergrund ist eine Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen im Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 367), erforderlich.

Eine Regelung zum Halten von Hunden muss dem berechtigten Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung wie auch den Ansprüchen von Hunden nach artgemäßer und verhaltensgerechter Haltung Rechnung tragen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass nach den vorliegenden Erkenntnissen das Verhalten des Hundehalters maßgeblichen Einfluss auf Art, Häufigkeit und Schwere eines Zwischenfalls mit Hunden hat. Die Erziehung und Ausbildung eines Hundes, die Sachkunde und Eignung des Halters sowie situative Einflüsse sind für die Auslösung von aggressivem Verhalten von wesentlicher Bedeutung.

Hingegen ist die Einstufung eines Hundes als gesteigert aggressiv oder gefährlich, anknüpfend an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Hunderasse oder einem bestimmten Hundetyp, in Fachkreisen nach wie vor umstritten.

Im Hinblick auf eine effektivere Prävention und Abwehr von Gefahren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind, beinhaltet die Weiterentwicklung des Gesetzes insbesondere die obligatorische Kennzeichnung aller Hunde zwecks Identifizierung, den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für alle Hunde, die Verpflichtung zum Nachweis der Sachkunde und einen Katalog behördlicher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

2.1 Wirksamkeitsprüfung

Ziel dieses Gesetzes ist es, das derzeit geltende Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden weiterzuentwickeln, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit noch effektiver vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind.

Durch das neue Gesetz werden die allgemeinen Pflichten einer Hundehalterin oder eines Hundehalters weitergehend normiert. Hierzu zählt neben der Kennzeichnungsverpflichtung für einen Hund mittels Transponder die Verpflichtung der Hundehalterin oder des Hundehalters, gegenüber einem zentralen Register Angaben zur Hunde haltenden Person und zum Hund zu machen. Dies dient der Identifizierung eines Hundes in unterschiedlichen Situationen. Neu eingeführt wird auch zur Verdeutlichung der mit dem Halten und Führen eines Hundes verbundenen Risiken die Rechtsverpflichtung, für alle Hunde eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Nur wer die erforderliche Sachkunde besitzt, darf einen Hund halten.

Die bisherigen Vorschriften zu den allgemeinen Pflichten einer Hundehalterin oder eines Hundehalters und die zur Reglementierung eines Hundes, der im Einzelfall als gefährlich in Erscheinung tritt, sind in das Gesetz integriert.

Eine möglichst effektive Reglementierung zwecks Vorbeugung und Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind, ist Aufgabe des Landesgesetzgebers. Vor diesem Hintergrund besteht zur Anpassung der bestehenden gesetzlichen Regelung keine Alternative.

2.2 Finanzfolgenabschätzung

Die vorgesehenen Regelungen zur Kennzeichnung und Meldung eines Hundes, zur Haftpflichtversicherung und zum Sachkundenachweis sind mit Kosten für die Hundehalterinnen und Hundehalter verbunden.

Die erweiterten Reglementierungen verursachen einen erhöhten allgemeinen Verwaltungsaufwand, der nur zum Teil durch Gebühren ausgeglichen werden kann. Der Mehraufwand wird durch Entlastungen ausgeglichen.

Für die Einrichtung eines zentralen Registers zur Erfassung aller Hunde bedarf es einer Anschubfinanzierung durch das Land.

3. Auswirkung auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Entsprechend dem wesentlichen Zweck des Gesetzes, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

4. Auswirkung auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf schwerbehinderte Menschen oder auf Familien

Alle Maßnahmen der Landesregierung werden nach den europäischen Vorgaben zum Gender Mainstreaming überprüft und ausgerichtet.

Die Überprüfung hat ergeben, dass mit der vorgesehenen Änderung keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern, auf schwerbehinderte Menschen oder auf Familien zu erwarten sind.

5. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Der Vollzug einzelner zusätzlich zum derzeit geltenden Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden geforderter Anforderungen betreffend die Haltung von Hunden führt zu Kosten, die der Hundehalterin oder dem Hundehalter unmittelbar oder in Form von Gebühren zur Last fallen, aber auch zu haushaltsmäßigen Auswirkungen für das Land Niedersachsen.

Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die Kosten für die Kennzeichnung des Hundes (ca. 50 Euro einmalig) und die verpflichtend vorgesehene Haftpflichtversicherung (ca. 50 bis 150 Euro jährlich) zu tragen. Diese allgemeinen Pflichten werden von verantwortungsvollen Hundehalterinnen und Hundehaltern bereits jetzt erfüllt, sind im Vergleich zu den Kosten für die Versorgung und Pflege eines Hundes verhältnismäßig und belasten die Mehrzahl der Rechtsunterworfenen nicht zusätzlich. Die Kosten für die Erlangung des Sachkundenachweises betragen ca. 200 Euro.

Die erweiterten Reglementierungen verursachen einen erhöhten allgemeinen Verwaltungsaufwand, der nur zum Teil durch Gebühren ausgeglichen werden kann. Für die allgemeine Meldeverpflichtung kann ein Gebührentatbestand eingeführt werden, wodurch die jeweilige Hundehalterin oder der jeweilige Hundehalter belastet wird. Durch das Erfordernis der Sachkunde für jede Halterin und jeden Halter eines Hundes ergibt sich ein im Vergleich zur bisherigen Regelung in § 8 NHundG zusätzlicher Aufwand durch die Anerkennung weiterer Personen und Stellen. Die Prüfung, ob eine Person oder Stelle die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt, wird durch eine Stelle außerhalb der Verwaltung, wie der Tierärztekammer Niedersachsen, durchgeführt werden. Insofern ist davon auszugehen, dass eine Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung durch die Fachbehörde zukünftig entfällt. Im Vergleich zur bisherigen Regelung werden damit die Fachbehörden auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Ausstellung der Anerkennungsbescheide deutlich entlastet. Es ist davon auszugehen, dass der Mehraufwand zur Durchsetzung des Artikels 1 § 4 sowie durch die nach Artikel 1 § 16 Abs. 1 den Gemeinden obliegenden Kontrollmaßnahmen durch die in Artikel 2 geregelte Übermittlung von Steuerdaten reduziert wird. Darüber hinaus ist mit erheblichen Mehrkosten nach Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung nicht zu rechnen. Verwaltungsaufwand wird voraussichtlich dadurch entstehen, dass (aus unterschiedlichen Gründen) behördliche Kontrollmaßnahmen notwendig werden. Dieses ist insbesondere bei Hinweisen

gemäß Artikel 1 § 6 Abs. 1 zu erwarten. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ergibt sich diesbezüglich jedoch kein erhöhter Verwaltungsaufwand.

Hinsichtlich der Einrichtung eines zentralen Registers bedarf es einer Anschubfinanzierung durch das Land (ca. 150 000 Euro), die nicht durch Gebühren gedeckt ist. Die mit der Umsetzung des Gesetzes für das Land verbundenen Kosten sind im Einzelplan 09 für das Haushaltsjahr 2011 ff. eingeplant und führen nicht zu zusätzlichen Belastungen für den Landeshaushalt.

Der laufende Betrieb des Registers kann durch Gebühreneinnahmen von den Hundehalterinnen und Hundehaltern gedeckt werden.

6. Verbandsbeteiligung gemäß § 31 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO)

Nach § 31 Abs. 1 GGO sind beteiligt worden:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung,
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband,
- DRK-Landesverband Niedersachsen e. V.,
- für die Diensthunde der Polizei: Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport,
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.,
- Jagdkynologische Vereinigung Niedersachsen des Jagdgebrauchshundverbandes e. V.,
- Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.,
- Landesverband Niedersachsen des Deutschen Tierschutzbundes e. V.,
- Landesverband Niedersachsen im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V.,
- Stiftung Tierärztliche Hochschule,
- Tierärztekammer Niedersachsen,
- Tierschutzbeirat des Landes Niedersachsen,
- Verband Niedersächsischer Tierschutzvereine.

Aufgrund der Stellungnahmen im Rahmen der Verbandsbeteiligung sind im Gesetzestext einzelne rechtsförmliche sowie redaktionelle Anpassungen erfolgt. Ferner ist die Begründung zu einzelnen Vorschriften zur Verdeutlichung des Gewollten angepasst worden.

Einzelvorschriften betreffende inhaltliche Änderungen als Ergebnis der Verbandsbeteiligung sind für die jeweils betroffene Bestimmung im Besonderen Teil der Begründung ausgeführt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes, Geltungsbereich):

Wie bei dem bisherigen Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden handelt es sich entsprechend der Zweckbestimmung um ein Gesetz, das der Risikovorsorge in Bezug auf Hunde dient. Die Zuständigkeiten der Fachbehörden und der Gemeinden nach diesem Gesetz sind hierin im Einzelnen normiert (siehe §§ 16 und 18). Für andere Aufgaben der Gefahrenabwehr, für die in diesem Gesetz keine Zuständigkeit normiert ist, gilt § 97 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

Der Geltungsbereich des Gesetzes ist in Absatz 2 im Hinblick darauf, dass die für alle Hundehalter geltenden Pflichten durch das Gesetz erweitert werden, ausdrücklich geregelt worden. Der in § 1 Abs. 2 verwendete Halterbegriff lehnt sich an die Begrifflichkeit im Rahmen der Tierhalterhaftung nach § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) an.

Zu § 2 (Sachkunde):

Wer einen Hund halten will, muss sachkundig sein. Die Sachkunde ist Voraussetzung für die Hundehaltung. Ein Halten ohne die erforderliche Sachkunde ist verboten. Das Erfordernis der Sachkunde gilt uneingeschränkt für jede Person, die einen Hund halten will. Das Sachkundeerfordernis bezieht sich an dieser Stelle nicht, wie in Zusammenhang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c, auf einen bestimmten Hund, sondern allgemein auf Hunde.

§ 2 unterscheidet bei der Sachkundeprüfung zwischen theoretischer Sachkundeprüfung und praktischer Sachkundeprüfung. Die theoretische Sachkundeprüfung muss vor Aufnahme der Hundehaltung oder Betreuung bestanden sein. Die praktische Sachkundeprüfung muss im ersten Jahr der Hundehaltung oder Betreuung bestanden sein.

Die normierten Anerkennungsvoraussetzungen bezüglich der Personen und Stellen, bei denen die Sachkundeprüfungen abgelegt werden müssen, entsprechen den Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie.

In Absatz 7 ist eine beispielhafte Auflistung von Personen erfolgt, für die eine gesetzliche Sachkundevermutung gilt. Nachweis für das Vorliegen der Anforderungen gemäß Absatz 7 Nr. 1 kann beispielsweise ein Versicherungsnachweis oder ein Kaufvertrag sein.

Der Niedersächsische Landkreistag hat im Rahmen der Verbandsbeteiligung mitgeteilt, dass ihn kritische Stimmen zu einer gesetzlichen Sachkundevermutung für Inhaberinnen oder Inhaber eines Jagdscheines oder für diejenigen, die eine Jägerprüfung bestanden haben, erreicht haben. Nach seiner Auffassung sollte der Landesgesetzgeber sich bei der Frage der pauschalen Anerkennung der Sachkunde für einzelne Personengruppen wegen der Geltung des allgemeinen Gleichbehandlungsgebotes von Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes daran orientieren, ob bei der betreffenden Personengruppe die nach den Vorstellungen des Gesetzgebers notwendige Sachkunde durch den Anknüpfungstatbestand als bereits vorhanden anzusehen ist. Die ursprünglich gesetzlich vorgesehene Sachkundevermutung für Inhaberinnen oder Inhaber eines Jagdscheines oder für diejenigen, die eine Jägerprüfung bestanden haben, ist daraufhin gestrichen worden. Stattdessen ist die gesetzliche Sachkundevermutung für Personen, die Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnehmen oder eine solche Prüfung mit einem Hund erfolgreich abgelegt haben, aufgenommen worden.

Ferner wurde das Fachministerium im Absatz 6 ermächtigt, andere gleichwertige Prüfungen als Ersatz der Sachkundeprüfung anzuerkennen. Auf diese Weise können Unbilligkeiten verwaltungspraktisch vermieden werden. Außerdem besteht ein Anreiz, fachlich nahe stehende Prüfungen zu erweitern, um damit die zusätzliche Sachkundeprüfung entbehrlich zu machen.

Für das Führen von Hunden ist eine Sachkunde nur erforderlich, soweit es sich um einen gefährlichen Hund nach § 6 handelt (vgl. § 13).

Zu § 3 (Kennzeichnung):

Die für jeden Hund verpflichtend vorgesehene Kennzeichnung dient der Identifizierung eines Hundes in unterschiedlichsten Situationen.

Der verpflichtend vorgeschriebene Transponder entspricht im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 und gilt somit unbeschadet der Regelung zur Kennzeichnung von Hunden nach § 5 der Tollwut-Verordnung. Diese Verordnung stammt aus einer Zeit, in der eine Kennzeichnung mittels Transponder noch nicht möglich war. Beispielsweise im Fall des Verbringens eines Hundes werden die die Kennzeichnung betreffenden EU-Vorgaben damit erfüllt.

Es ist auch im Sinne der Halterinnen und Halter, wenn deren entlaufener Hund durch die Identifizierbarkeit mittels Transponders zu ihnen zurück gebracht werden kann.

Zu § 4 (Haftpflichtversicherung):

Das Erfordernis einer Haftpflichtversicherung für jeden Hund macht der potenziellen Halterin oder dem potenziellen Halter in besonderer Weise die mit dem Halten und Führen eines Hundes verbundenen Risiken für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren bewusst. Es trägt dazu bei, der Hundehalterin oder dem Hundehalter vor einer Entscheidung über die Anschaffung eines

Hundes die Verantwortlichkeit deutlich zu machen, die diese insbesondere auch in Bezug auf Gefahrenvorsorge mit sich bringt. Diese Regelung führt dazu, dass der Halterin oder dem Halter die von dem Halten eines Hundes möglicherweise ausgehenden Gefahren verdeutlicht werden und ein Hund folglich so gehalten oder geführt wird, dass von diesem keine Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Insofern ist von der Gesetzgebungszuständigkeit des Landes gemäß den Artikeln 70 und 72 des Grundgesetzes auszugehen. Daneben dient die Haftpflichtversicherung dem Schutz der Opfer von Angriffen durch einen Hund sowie dem Ausgleich von Schäden, die durch einen Hund entstanden sind, insbesondere bei Mittellosigkeit der Hundehalterin oder des Hundehalters. Die Haftpflichtversicherer bieten entsprechende Tierhalterhaftpflichtversicherungen an.

Zu § 5 (Allgemeine Pflichten):

In Absatz 1 ist die bereits im Vorgängergesetz normierte allgemeine Verhaltenspflicht zum verantwortungsvollen, sachkundigen Umgang mit dem Hund aufgegriffen worden. Entsprechend der derzeit gültigen Fassung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung erstreckt sich die Regelung nunmehr auch auf Gefahren für die öffentliche Ordnung. Hundehalterinnen und Hundehalter haben sicherzustellen, dass von dem Hund keine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

Die Vorschrift beinhaltet in den Absätzen 2 und 3 die Verpflichtung, gegenüber einem zentralen Register Angaben zur Hundehaltenden Person und zum Hund zu machen. Die allgemeine Meldepflichtung für einen Hund wird neu eingeführt. Mitzuteilen hat die Halterin oder der Halter in diesem Zusammenhang neben Angaben zu seiner Person das Geschlecht und das Geburtsdatum, die Rassezugehörigkeit sowie die Kennnummer des Hundes.

Die Aufgabe des Haltens des Hundes, das Abhandenkommen oder der Tod des Hundes sowie Änderungen der Anschrift sind mitzuteilen.

Zu § 6 (Gefährliche Hunde):

§ 6 entspricht im Wesentlichen dem § 3 Abs. 2 NHundG in der vormaligen Fassung. Die beispielhafte Aufzählung für eine gesteigerte Aggressivität ist ergänzt worden um auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtete, ausgebildete oder abgerichtete Hunde.

Im Rahmen der Anwendung der bisherigen Regelung ist gelegentlich die Frage thematisiert worden, welche Bedeutung einem Wesenstest, der im Rahmen der Prüfung vorgelegt wird, beizumessen ist. Das Gesetz trifft nun in Absatz 1 Satz 2 die Aussage, dass dieser im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden kann. Die Vorlage eines Wesenstests in diesem Verfahrensstadium ist nach wie vor nicht verpflichtend vorgesehen.

Im Rahmen des behördlichen Verfahrens zur Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes bis zur Beantragung einer Haltungserlaubnis nach § 8 kann es angezeigt sein, ordnungsbehördliche Maßnahmen wie die Anordnung eines Beißkorb- und/oder Leinenzwangs oder die anderweitige Unterbringung des Hundes, z. B. in einem Tierheim, zu verfügen.

Zu § 7 (Erlaubnisvorbehalt für das Halten gefährlicher Hunde):

Die Regelungen zur Erlaubnispflicht für das Halten von gefährlichen Hunden entsprechen inhaltlich den bisher geltenden Regelungen. Liegt eine Erlaubnis nicht vor und ist diese auch nicht bei der Behörde beantragt, ist eine Hundehalterin oder ein Hundehalter nicht berechtigt, den gefährlichen Hund zu halten. Die Behörde hat die unerlaubte Haltung mit ordnungsbehördlichen Mitteln wie der Androhung oder Festsetzung eines Zwangsmittels zu unterbinden und ordnungswidrigkeitenrechtlich zu ahnden.

Zu § 8 (Beantragung der Erlaubnis):

Beabsichtigt die Hundehalterin oder der Hundehalter nach erfolgter Gefährlichkeitsfeststellung die Fortsetzung der Hundehaltung, so ist die Haltungserlaubnis unverzüglich nach der Feststellung zu beantragen. Andernfalls ist davon auszugehen, dass es sich um eine unerlaubte Haltung handelt (vgl. Begründung zu § 7).

Zu § 9 (Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis):

Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Anforderungen mit dem Unterschied, dass die Kennzeichnungsverpflichtung und das Erfordernis einer Haftpflichtversicherung nunmehr zu den allgemeinen Pflichten einer jeden Person zählt, die einen Hund hält (§§ 3 und 4). Es gelten die Anforderungen an die Sachkunde einer Hundehalterin oder eines Hundehalters nach § 2; eine praktische Sachkundeprüfung ist allerdings nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes erneut mit diesem gefährlichen Hund zu bestehen. Im Fall des unerlaubten Haltens eines gefährlichen Hundes wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zu § 7 Bezug genommen.

Zu § 10 (Zuverlässigkeit):

Im Vergleich zur Vorgängerregelung in § 6 NHundG wird § 10 Satz 1 Nr. 1 nunmehr beschränkt auf Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit, wobei der Bezug auf die Strafe entfällt. § 10 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b wird in Angleichung an die jagdrechtlichen Regelungen um das Strafmaß ergänzt.

§ 10 enthält eine Regelvermutung. Im Einzelfall können Umstände vorhanden sein, die die Regelvermutung entkräften können.

Da Verurteilungen bis zu 90 Tagessätzen nicht in das Regel-Führungszeugnis eingetragen werden (vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), wird der Fachbehörde die Befugnis zur Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister eingeräumt. Diese Befugniserteilung ist im Rahmen der Verbandsbeteiligung von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens gefordert worden.

Zu § 11 (Persönliche Eignung):

Die Anforderungen an die persönliche Eignung entsprechen denen der Vorgängerregelung in § 7 NHundG. Auch in § 11 ist eine Regelvermutung normiert.

Zu § 12 (Wesenstest):

Der geforderte Wesenstest entspricht den Vorgaben der Vorgängerregelung. Da der Wesenstest immer mit einer klinischen Untersuchung einhergeht, um mögliche organische Erkrankungen oder auch Verhaltensveränderungen des Hundes auszuschließen, werden vom Fachministerium nur Tierärztinnen und Tierärzte sowie Personen, die eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 der Bundes-Tierärzteordnung besitzen, ermächtigt, die Kenntnisse und Erfahrungen in der Verhaltenstherapie mit Hunden haben.

Das Fachministerium entscheidet auch über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines in einem anderen Land oder Staat durchgeführten Tests. Dadurch wird sichergestellt, dass ein durchgeführter Test, der dem Wesenstest gleichwertig ist, nicht noch einmal erbracht werden muss.

Zu § 13 (Führen eines gefährlichen Hundes):

Die Regelungen zum Führen eines gefährlichen Hundes entsprechen den bisherigen gesetzlichen Anforderungen, weisen jedoch in Absatz 3 insofern eine Veränderung der Anforderungen an das Führen eines gefährlichen Hundes auf, als dieser außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke nicht nur (wie bisher) anzuleinen ist, sondern alternativ einen Beißkorb zu tragen hat.

Mit dieser Regelung soll dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung in Bezug auf einen Hund, der amtlich als gefährlich eingestuft worden ist, weil er in der Vergangenheit bereits als gefährlich in Erscheinung getreten ist, entsprochen werden. Durch die vorgesehene Alternative Leinenpflicht oder Beißkorb soll der Hund seinen jeweiligen Ansprüchen entsprechend im Einzelfall außerhalb ausbruchsicherer privater Grundstücke geführt werden können. Gefahren für die öffentliche Sicherheit

soll hierdurch unter Berücksichtigung von Tierschutzaspekten noch wirkungsvoller vorgebeugt werden.

Zu § 14 (Mitwirkungspflichten, Betretensrecht):

Die normierten Mitwirkungspflichten in Absatz 1 und das Betretungsrecht in Absatz 2 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen diesbezüglichen Regelungen. Im Rahmen der Mitwirkungspflichten hat die Person, die einen Hund hält oder führt, beispielsweise auf Verlangen der Gemeinde oder der Fachbehörde zur Feststellung der Kennnummer den Hund vorzuführen oder vorführen zu lassen und bei der Feststellung der Kennnummer mitzuwirken.

Zu § 15 (Zentrales Register):

Die Verpflichtung zur Kennzeichnung eines Hundes mittels Transponder macht nur in Verbindung mit der Einführung eines zentralen Registers Sinn. Nur anhand dessen kann ein Hund zuverlässig identifiziert und eine Hundehalterin oder ein Hundehalter ermittelt werden. Das Register trägt dazu bei, dass das Erfordernis der Sachkunde einer jeden Hundehalterin und eines jeden Hundehalters umgesetzt wird. Vor dem Hintergrund der Diskussionen um die Gefährlichkeit bestimmter Hunderasen können anhand des Registers in Verbindung mit einer anlassbezogenen Abfrage bei den Fachbehörden über dort als gefährlich festgestellte Hunde Erkenntnisse über die Gefährlichkeit von Hunden in Abhängigkeit von Rasse, Geschlecht und Alter gewonnen werden. Diese erforderlichen Angaben können auch nicht vollständig aus an anderer Stelle bereits bestehenden Registern entnommen werden.

Zu § 16 (Überwachung, sonstige Maßnahmen):

Absatz 1 regelt die Überwachungspflichten und die Eingriffsbefugnisse der Gemeinden. Diese Übertragung auf die Gemeinden ist im Rahmen der Verbandsbeteiligung durch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens gefordert worden.

Absatz 2 regelt die Überwachung der Vorschriften dieses Gesetzes im Übrigen sowie die Eingriffsbefugnisse der Fachbehörden und stellt klar, dass die Fachbehörde die zur Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften erforderlichen Anordnungen treffen kann, z. B. Schulung der Halterin oder des Halters, Leinen- oder Beißkorbpflicht an öffentlichen Orten. Zur Abwehr einer von einem Hund ausgehenden Gefahr sollen im Einzelnen den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Personenkreisen, von denen angenommen wird, dass die Haltung eines Hundes erfahrungsgemäß ein größeres Gefahrenpotenzial für die Allgemeinheit in sich birgt, das Halten eines Hundes untersagt werden.

Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen für die in Betracht kommenden Maßnahmen wird auf die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung verwiesen. Die Eilzuständigkeit der Polizei nach § 1 Abs. 2 Nds. SOG bleibt bestehen.

Zu § 17 (Ordnungswidrigkeiten):

Um die Wirksamkeit der im Gesetz getroffenen ordnungsbehördlichen Regelungen sicherzustellen, sind Ordnungswidrigkeitstatbestände vorgesehen.

Ordnungswidrigkeitstatbestände sind bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen alle wesentlichen Pflichten des Gesetzes vorgesehen.

Die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro eröffnet der Behörde bezüglich der Bußgeldhöhe einen Handlungsrahmen, der ihr die Möglichkeit gibt, entsprechend der im Einzelfall festgestellten Ordnungswidrigkeit ein der Schwere der Ordnungswidrigkeit angemessenes Bußgeld zu verhängen.

Zu § 18 (Zuständigkeit):

Die Vorschrift stellt klar, dass die Aufgaben der Fachbehörde, die in diesem Gesetz normiert sind, von den Landreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen werden. Die Zuständigkeit der großen selbstständigen Städte und der selbstständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.

Zu § 19 (Übergangsregelungen):

Da es sich bei diesem Gesetz um eine überarbeitete und fortentwickelte Fassung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 367), handelt, trifft dieses Gesetz hinsichtlich des allgemein geltenden Sachkundeerfordernisses, bisheriger Kennzeichnungen mittels Transponders, Sachkundenachweis und Wesenstest Regelungen, die einen geordneten Übergang ermöglichen.

Zu Artikel 2:

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat im Rahmen der Verbandsbeteiligung zum Gesetzentwurf den Vorschlag unterbreitet, die Überwachungstätigkeit der Gemeinden nach Artikel 1 § 16 Abs. 1 dadurch zu vereinfachen, dass ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, die bei ihnen aufgrund der Hundbesteuerung vorliegenden Daten für die Überwachungstätigkeit verwenden zu können. Der Vorschlag wird von der Landesregierung befürwortet, da so unnötiger Verwaltungsaufwand sowie Kosten eingespart werden können, die durch diesen Verwaltungsaufwand entstehen würden. Die Offenbarung von Steuerdaten kann nach § 11 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 30 Abs. 4 Nr. 2 der Abgabenordnung nur erfolgen, wenn hierfür eine gesetzliche Rechtsgrundlage besteht. Mit Artikel 2 wird eine derartige Gesetzesgrundlage geschaffen.

Zu Artikel 3:

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das derzeit geltende Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden außer Kraft.